

beitnehmer, aber auch der Arbeitgeber geboten und eine solche Einrichtung schon oft herbeigewünscht worden ist.

Die Deputation befürwortet deshalb bei der Kammer: die sub 1, 2 und 3 erbetene Ermächtigung zu ertheilen.

Die Ausgaben hierzu würden mit den im Budget verrechneten 5500 Thlr. zu bestreiten sein, wenn die Bestreitung der Reisekosten der Revisoren bei neuen Anlagen zc. künftig durch die Betheiligten erfolgte; allein die Deputation ist nicht dafür, daß dies geschehe. Es sollen nämlich 4 Dampfkesselrevisionsbezirke mit den Sitzen in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau hergestellt werden. Es läge eine große Ungleichheit darin, wenn die Betheiligten, je nach den verschiedenen Entfernungen, die Reisekosten tragen sollten; die weit entfernten müßten dann sehr viel Reisekosten, die am Orte der Techniker sich befindenden Besitzer von Dampfkesseln gar keine und die in der Nähe derselben sich aufhaltenden nur wenige Reisekosten tragen. Will man solche Ungleichheit beseitigen, so muß die Staatskasse wie zither diese Reisekosten übernehmen, und für solchen Fall fordert die Regierung noch

1500 Thlr.,

welche zu bewilligen die Kammer keinen Anstand nehmen wird. Im Ganzen wären demnach für diese Position

7000 Thlr.

zu bewilligen.

Als selbstverständlich hat es die Staatsregierung erklärt, daß diese ganze Position im Allgemeinen den Charakter eines Berechnungsgeldes beibehalte, da eine genaue Vorausberechnung des Umfangs der Geschäfte und des Aufwands der Natur der Sache nach unmöglich sei.

Die Deputation bestätigt diese Voraussetzung.

Das einschlagende königl. Decret lautet:

Se. Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage C die Ergebnisse derjenigen Erwägungen zugehen, welche von der Staatsregierung infolge des in der Ständischen Schrift vom 22. Februar 1870 zu Pos. 22d des Ausgabebudgets gestellten Antrags auf Vermehrung der Dampfkesselrevisoren angestellt worden sind, und sehen der Erklärung derselben auf die am Schlusse gestellten Anträge in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 4. December 1871.

Johann.

(L. S.)

Hermann von Kostitz-Ballwitz.

○

In der Ständischen Schrift vom 22. Februar 1870 (Landt.-Acten 1869/70, I. Abth. 2. Bd. S. 625) ist zu Pos. 22d des Ausgabebudgets der Antrag gestellt, die Staatsregierung wolle erwägen, ob nicht, gegenüber der vermehrten Anzahl der Dampfkesselanlagen, die Anstellung eines dritten Dampfkesselrevisors erforderlich sei, und zugleich die eventuelle Ermächtigung zu Anstellung eines solchen ausgesprochen.

Dieser ständische Beschluß ist veranlaßt durch einen von dem Abg. Dr. Gensel in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Januar 1870 gestellten Antrag. Schon im Jahre 1868 war unter besonderer Bezugnahme auf

die in Leipzig öfter bemerkbar gewesenem Verzögerungen von der Leipziger Handelskammer ein ähnlicher Antrag an das Ministerium des Innern gebracht worden, welchem jedoch damals schon mit Rücksicht auf die disponiblen Mittel nicht entsprochen werden konnte.

Sowohl die im Jahre 1868 über die dem Antrage der Handelskammer zu Grunde liegenden Vorgänge angestellten Nachfragen, als Dasjenige, was von verschiedenen Kammermitgliedern in der Sitzung vom 4. Januar 1870 zu Begründung und Unterstützung des Antrags des Abg. Dr. Gensel angeführt wurde, führten zu der Ueberzeugung, daß es sich keineswegs um tadelnswerthe dienstliche Vernachlässigungen der Revisionsbeamten, deren Thätigkeit im Gegentheile allseitige Anerkennung fand, sondern wesentlich um den durch die sehr gewachsene Anzahl von Dampfkesseln herbeigeführten, die Kräfte des Personals übersteigenden Arbeitszuwachs handle, welcher es dem letzteren unmöglich mache, jede einzelne Sache mit der wünschenswerthen Beschleunigung zu erledigen. Schon in der mehrerwähnten Kammeritzung wurde jedoch darauf hingewiesen, daß hierbei auch der Umstand von Einfluß sei, daß man aus finanziellen Rücksichten und um besonders geeignete, mit der Einrichtung und dem Bau der Dampfkessel genau vertraute Techniker gewinnen zu können, das Geschäft der Dampfkesselrevision bisher Personen anvertraut habe, welche bereits in einer anderen Stellung fest angestellt sind, und daß daher einzelne, durch die Collision zweier von derselben Person zu bewältigender Geschäftskreise entstehende Verzögerungen bei Beibehaltung dieses Systems selbst durch Vermehrung der Revisoren nie ganz zu beseitigen sein werden. Von solchen Differenzen in der zu Erledigung einer Dampfkesselsache erforderlichen Zeit, welche durch die verschiedene Entfernung vom Orte des Revisors bedingt werden, sowie von Verzögerungen durch die mehr oder minder umfangreichen Erörterungen, welche die in sehr vielen Dampfkesselsachen zur Mitwirkung berufene Baupolizei veranlassen kann, ist nicht zu sprechen; diese Einflüsse können, was den ersten Punkt anlangt, durch Vermehrung und Vertheilung der Revisoren im Lande, und was den zweiten Punkt betrifft, durch entsprechende Instruction der Baupolizeibehörden vermindert, aber niemals ganz beseitigt werden.

Die Erwägungen der Staatsregierung mußten sich hiernach, abgesehen von der Herbeischaffung des Materials zu Beurtheilung der durch das Geschäft der Dampfkesselrevision verursachten Arbeitslast und ihrer Vertheilung auf die einzelnen Landestheile, wesentlich darauf richten, ob es nicht, unter entsprechender Vermehrung der Mittel, ausführbar sei, das System der Combination zu verlassen und künftig die Dampfkesselrevisoren als selbstständige technische Beamte hinzustellen, deren Hauptgeschäft die Revision der Dampfkessel sei und denen man höchstens solche Aufträge mit ertheilen könne, durch welche das Hauptgeschäft in keiner Weise beeinträchtigt werden könne. Dabei konnte man jedoch zu Ergebnissen gelangen, denen vielleicht durch vorzeitige Anstellung eines neuen Revisors nach dem bisherigen System präjudicirt worden wäre, und da die Ereignisse des Jahres 1870/1871 auch der Vermehrung der Dampfkesselanlagen nicht günstig waren und eine besondere Steigerung der dem Antrage zu Grunde liegenden Uebelstände nicht erwarten ließen, so hielt man es für richtiger, von der ständischen Ermächtigung zu Anstellung eines dritten